

Von: Steuerberaterverband Hessen <mail@steuerberaterverband-hessen.de>
Gesendet: Freitag, 20. März 2020 13:35
An: Steuerberaterverband Hessen
Betreff: Zugang zu Kurzarbeitergeld - Wichtige Informationen der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit
Anlagen: 200319_KUG_Flyer_GR22.pdf; 200319_Liquiditätshilfen_Hessen.pdf

www.steuerberaterverband-hessen.de

Steuerberaterverband Hessen e.V.

Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe

Mitglied des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V.

Zugang zu Kurzarbeitergeld - Wichtige Informationen der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen eine aktuelle Information zur Erleichterung beim Zugang zum Kurzarbeitergeld (KUG) der Hessischen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Steuerberaterverband Hessen e. V.

Bleiben Sie gesund!

Information der Hessischen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Entwicklungen rund um die zur Eindämmung der Corona-Epidemie ergriffenen Maßnahmen haben Auswirkungen auf alle Lebensbereiche. Insbesondere stellen sie aber auch Unternehmerinnen und Unternehmer vor erhebliche Herausforderungen. Um hier zügig finanzielle Hilfen zur Verfügung zu stellen, sieht der Gesetzgeber mit Wirkung vom 01.03.2020 (befristet bis 31.12.2020) die Erleichterung beim Zugang zum Kurzarbeitergeld (KUG) vor.

Mit dieser Mail möchten wir Sie umgehend über die gesetzlichen Neuerungen informieren. Die Informationen basieren auf dem Stand des Referentenentwurfs vom 19.03.2020, mit dem Inkrafttreten der diesbezüglich geplanten Rechtsverordnung der Bundesregierung ist voraussichtlich am 23.03.2020 zu rechnen. Mit beigefügter Übersicht erhalten Sie einen wesentlichen Überblick zum Thema Kurzarbeitergeld:

Bitte beachten Sie folgende **weitere wichtige Hinweise:**

- Eine **persönliche oder fernmündliche Anzeige** ist **nicht zwingend erforderlich**.
- **Bei Fragen** steht Ihnen der Arbeitgeberservice Ihrer **örtliche Agentur für Arbeit** zur Verfügung **0800 4 55520 (gebührenfrei)**.
- Grundsätzlich gilt: **Der Arbeitgeber beantragt Kurzarbeitergeld und zeigt Kurzarbeit an**.
- Der Arbeitsausfall ist der Agentur für Arbeit mit [diesem Vordruck](#) anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem die Kurzarbeit beginnen soll, in der Agentur für Arbeit vorliegen.
- Die Auszahlung beantragen Sie mit dem [Leistungsantrag](#).
- Alle Merkblätter, Vordrucke und Erklär-Videos zum Thema Kurzarbeitergeld sind für Sie auf unserer [Internetpräsenz](#) abrufbar.

Neben der Gewährung von Kurzarbeitergeld gibt es eine Reihe an Liquiditätshilfen, die das Land Hessen zur Verfügung stellt. Anbei haben wir für Sie einen kurzen Überblick erstellt, die enthaltenen Links führen jeweils zu weitergehenden Informationen:

Bitte geben Sie diese Information sehr zeitnah an Ihre Mitgliedsbetriebe / Mitgliedsunternehmen weiter, vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Freundliche Grüße



Selbstverständlich können Sie sich jederzeit von unserem Newsletter abmelden. Bitte senden Sie uns hierzu einfach eine E-Mail mit dem Betreff

„Newsletter-Abmeldung“ unter Nennung Ihrer E-Mail Adresse an die folgende Adresse: mail@steuerberaterverband-hessen.de

Hinweis: Leider ist es aus technischen Gründen nicht möglich, sich von den Newslettern des Steuerberaterverbandes und der Steuerakademie getrennt abzumelden. Mit Ihrer Abmeldung werden Sie ab sofort von beiden Organisationen keine E-Mails mehr erhalten.



Präsident: Dipl.-Betriebsw. Burkhard Köhler, StB

Hauptgeschäftsführer: Dipl.-Volksw. Andreas Schmidt · **Geschäft**

Adresse: Mainzer Landstraße 211 · 60326 Frankfurt am Main · **T**

E-mail: mail@steuerberaterverband-hessen.de · **Internet:** www.s

Bankverbindung: Postbank Frankfurt am Main · **IBAN:** DE62 50

Gläubiger-ID: DE41ZZZ00000161318 · **Steuernummer:** 047224: